

# Der Personalrat

## **\*\*Schnellinfo\*\***

6-7/2015

### Personal

- **Langzeitkonten** - Der § 7a der ArbeitszeitVO lässt die Bildung von Langzeitkonten im Rahmen einer Erprobungsphase bis Ende 2020 zu. Der Hauptpersonalrat beim BMVg hat im Juli 2015 den Weg für den Abschluss einer Rahmendienstvereinbarung zur Erprobung von Langzeitkonten auf der Basis des § 7a AZV für Beamtinnen/Beamte der Bundeswehr freigemacht. Wenn alle Möglichkeiten genutzt werden, können in der Erprobungsphase bis zu 1.400 Arbeitsstunden "angespart" werden. Fraglich ist allerdings, ob das Ministerium die Vereinbarung abschließt oder auf die Statusgruppen der Arbeitnehmer und Soldaten "wartet".
- **Dienstliche Beurteilung** - Die Beschleunigung des Beurteilungsverfahrens ist zwingend geboten. Daher hat der VBB immer wieder darauf gedrungen, hier ein wenig kreativer zu sein. Im Rahmen einer Pilotierung soll ein beschleunigtes Verfahren zum Beurteilungsstichtag für die mittleren Dienst zum 31.01.2016 erprobt werden. Was ist vorgesehen: Sämtliche Beurteilungsbeiträge müssen bereits bis zum 1. Oktober 2015 vorliegen, die Beurteilerkonferenzen müssen bereits bis Ende November 2015 abgeschlossen werden. Auf Grundlage der abschließenden Festlegung der Gesamturteile durch die Beurteiler erfolgt der vorgesehene Bericht zur Genehmigung des Beurteilungsdurchganges bis spätestens 1. März 2016.  
Der Versuch sollte sich lohnen !!

### Organisation

- **Haushaltsstellen** - Die Wartezeit für eine Förderung auf einen der gebündelten Dienstposten A 6 - A 8 BBesG erregt weiterhin die Gemüter. Dabei war wohl allen klar, dass diese Maßnahme nur langfristig Erfolg haben kann. Aktuell warten noch rd. 2.200 auf eine Beförderung. Seit dem "Start" der Bündelung wurden bereits 772 Haushaltstellen von A 7 nach A 8 angehoben. Das BMVg hat jetzt mitgeteilt, dass für 2016 zusätzlich 500 Hebungen von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 BBesG im Entwurf des Bundeshaushaltes 2016 eingearbeitet wurden. Daneben u.a. auch jeweils 50 für die Besoldungsgruppen A 9 m und A 9 mZ. Damit werden die "Überhänge" aber immer noch nicht vollständig abgebaut werden können. An dieser Stelle auch nochmals: Befördert und gereiht wird a u s s c h l i e ß l i c h nach Leistungskriterien!! Das Ergebnis der Beurteilung bestimmt die Wartezeit!!!!
- **Signaturkarten** - Aus der Entscheidung des VG Osnabrück vom 17.12.2014 - 3 A 45/12 -: "Die Verpflichtung zu einer Beibringung einer Personalausweiskopie zum Beantragen einer Signaturkarte greift nicht in den Schutzbereich des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ein. Ein unterstellter Eingriff wäre durch die Folgepflicht aus § 62 Bundesbeamtengesetz gerechtfertigt.  
Entscheidungen über die Einführung neuer Technologien im Computerbereich sind für den einzelnen Beamten gerichtlich nicht überprüfbar."

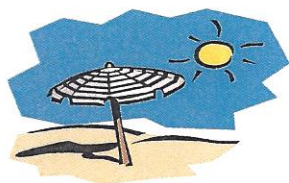
## Personalvertretungsrecht

- **Neuer Bezirkspersonalrat beim Kommando Luftwaffe** - Der VBB war bei den Wahlen zum aktuellen BPR beim Kdo Luftwaffe erfolgreich. Die drei zu vergebenden Beamtenitze gingen an den VBB. Die Wahlbeteiligung bei den Beamtinnen/Beamten lag mit nur knapp 50 Prozent in oberen Bereich aller Statusgruppen. Die Wahlbeteiligung lag bei den Arbeitnehmern bei rd. 48 % und bei den Soldaten bei nur rd. 33 %.
- **Beweiswert der Sitzungsniederschrift** - Die Dokumentierung der Beschlüsse der Personalvertretung ist keine "Nebensächlichkeit", sondern ist Beweis über den Verlauf der Sitzung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse. In der ZfPR-online 5/2015 lesen Sie dazu eine Abhandlung, die zwar einen Betriebsrat betraf, aber inhaltlich auf die Dokumentierung von Beschlüssen der Personalvertretung übertragen werden kann. Unbedingt lesen!!!
- **Personalratswahlen 2016** - Die nächsten Wahlen werden im Mai 2016 stattfinden. Damit sind umfangreiche Vorbereitungen verbunden. Aus diesem Grunde hat der Hauptpersonalrat beim BMVg bereits den Hauptwahlvorstand bestellt. Wir wünschen eine erfolgreiche Hand bei der anspruchsvollen Arbeit !!!

## Recht

- **Eingruppierung** - Was sind eigentliche gründliche Fachkenntnisse ? Hierzu gibt es immer wieder Nachfragen und Diskussionen. Wir fügen daher dieser Ausgabe eine Info aus der dbb-Zeitschrift "tacheles" (Nr. 6/2015, Seite 13) als Anlage bei, die diese Frage ein wenig mit Hinweisen auf BAG-Entscheidungen beleuchtet und Licht in das Dunkel bringt.
- **Betriebliches Eingliederungsmanagement** - Das BMVg hat mit Erlass P II 3 - Az. 15-04-00 vom 12. Mai 2015 klargestellt, wie die Adressierung von Anschreibung an die Interessenvertretung im Zusammenhang mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) vorzunehmen ist. Wir fügen den Erlass als Anlage dieser Info bei.

*Allen Lesern wünschen wir schöne Ferien.  
Kommen Sie gut erholt und gesund wieder zurück.*



## Fragen zur Eingruppierung

## Was sind eigentlich „gründliche Fachkenntnisse“?

Im Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes findet sich häufig der Begriff „gründliche Fachkenntnisse“. Im Geltungsbereich der Entgeltordnung für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder taucht dieser erstmals in der Entgeltgruppe 5 des Teils I auf. Nach der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil I, Entgeltgruppe 5 sind hierzu nähere Kenntnisse beispielsweise von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen des Aufgabenkreises erforderlich. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat klargestellt, dass hierzu auch Erfahrungswissen gehören kann, wenn es notwendig ist, um die Tätigkeit auszuüben. Bei Eingruppierungsstreitigkeiten wird dies oft missverstanden. Für die Eingruppierung ist es unerheblich, ob Beschäftigte die gründlichen

Fachkenntnisse besitzen. Vielmehr kommt es darauf an, ob die auszuübende Tätigkeit die Anwendung dieser Fachkenntnisse erfordert. Nähere Kenntnisse bedeuten nicht, dass die einschlägigen Vorschriften voll beherrscht werden müssen. Es genügt, wenn der Normalfall in seinen verschiedenen Abwandlungen sachlich richtig bearbeitet werden kann. In seinem Urteil aus dem Jahr 1983 hat das BAG „gründliche Fachkenntnisse“ definiert als „Fachkenntnisse von nicht unerheblichem Ausmaß und nicht nur oberflächlicher Art“.

## Entscheidungen

Beispielhaft seien zwei Entscheidungen zu den „gründlichen Fachkenntnissen“ aufgeführt. Im Eingruppierungsrecht gilt aber

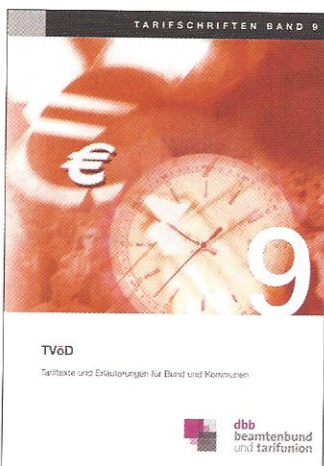
besondere Vorsicht beim Vergleich ähnlich gelagerter Fälle, da es auf die der Entscheidung zugrunde liegende konkret auszuübende Tätigkeit ankommt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat mit Beschluss vom 20. Februar 2002 bei einer Sekretärin als Vorzimmerkraft bei einem Professor die gründlichen Fachkenntnisse bejaht. Eine klassische Vorzimmerkraft benötige neben büro- und schreibtechnischen Qualifikationen auch organisatorische Fähigkeiten, Gewandtheit und Verhandlungstalent in nicht nur oberflächlicher oder lückenhafter Weise. Das LAG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 4. Juni 1992 die gründlichen Fachkenntnisse verneint bei einer Beschäftigten in der Raumnutzungsplanung einer Hochschule. Hierzu seien Organisationsgeschick und Erfahrungswissen nötig. Zwar zähle Erfahrungswissen auch zu den gründlichen Fachkenntnissen. Jedoch dürfe dies nicht ausschließlich der Fall sein. Zudem sei Erfahrungswissen dann nicht relevant, wenn es dem Allgemeinwissen oder gar der allgemeinen Lebenserfahrung zuzuordnen sei und daher keinerlei fachlichen Bezug habe. ■

ANZEIGE

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

## Der aktuelle TVöD

NEUAUFLAGE 2014



296 Seiten  
ISBN 978-3-87863-190-3

Preise:  
Mitglieder € 3,90\*  
Nichtmitglieder € 4,90\*

Alle Preise inkl. MwSt.

\* zuzügl. Porto und Verpackung

## Was Sie davon haben:

Die neu aufgelegte Tarifschrift mit Texten und Erläuterungen zum TVöD sowie zum Überleitungs- und Übergangsrecht nebst einer durchgeschriebenen Fassung des Tarifrechts für die Auszubildenden bringt Sie auf den aktuellen Stand.

Gegenüber der Voraufgabe vom August 2012 wurden über 20 Änderungstarifverträge eingearbeitet. Enthalten sind insbesondere die Ergebnisse der Einkommensrunde 2014 sowie die zentralen Eingruppierungsvorschriften zum TVöD für die Beschäftigten beim Bund.

Die TVöD-Broschüre bleibt für die Praxis unverzichtbar, um die vielfach geänderten Bestimmungen im Gesamtwerk aus TVöD – Allgemeiner Teil und den Besonderen Teilen nebst den TVöD-Bund/-VKA rechtssicher anzuwenden.

## So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit dem Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über das Internet mit.



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE  
UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165  
10117 Berlin

Telefon: 0 30/7 26 19 17-0  
Telefax: 0 30/7 26 19 17-40  
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de  
Internet: www.dbbverlag.de

## BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- Exemplar/e „TVöD Neuauflage 2014“  
 Verlagsprogramm

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

## Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.726 19 17-0, Fax: 030.726 19 17-40, E-Mail: kontakt@dbbverlag.de



Bundesamt für das  
Personalmanagement der Bundeswehr  
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr  
Katholisches Militärbischofsamt  
Bundessprachenamt  
Helmut-Schmidt-Universität - Universität  
der Bundeswehr Hamburg  
Universität der Bundeswehr München  
P II 4 - im Ministerium

**Jürgen Lorse**  
Ministerialrat  
Referatsleiter P II 3

Fontainengraben 150, 53123 Bonn  
Postfach 13 28, 53003 Bonn

+49 (0)228 99-24-13230 / 13233 / 13238  
+49 (0)228 99-24-43230  
BMVgPII3@bmvg.bund.de



nachrichtlich:

Hauptpersonalrat beim BMVg  
Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg

BETREFF **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX für zivile Beschäftigte im Geschäftsbereich des BMVg;**

BEZUG 1. hier: Adressierung von Anschreiben an die Interessenvertretungen im Zusammenhang mit dem BEM  
Zentrale Dienstvorschrift A-1300/33 „Verfahrensanweisung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement für zivile Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“  
2. Beschluss BVerwG – 6. Senat – vom 23.06.2010 – Az 6 P 8.09  
Gz P II 3 (11) – Az 15-04-00  
Bonn, 12. Mai 2015

1. Mit den Regelungen zum BEM für zivile Beschäftigte im Geschäftsbereich des BMVg (Bezug 1.) ist vorgegeben, dass die zuständige Personalvertretung und ggf. die Schwerbehindertenvertretung im Zuge des BEM einen Nebenabdruck des ersten Anschreibens an den Beschäftigten bzw. die Beschäftigte erhalten (Abschnitt 6.2 der A-1300/33).

**Wegen der Sensibilität der Daten ist es geboten, den Nebenabdruck des Anschreibens nicht allgemein an die zuständige Personalvertretung bzw. die Schwerbehindertenvertretung zu richten, sondern den Empfänger konkret zu bezeichnen.**

Gem. Nr. 606 der A-1300/33 ist deshalb der Nebenabdruck des Anschreibens

über die jeweilige Dienststellenleitung **an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Personalvertretung** zu richten, bei schwerbehinderten Beschäftigten zudem ein Nebenabdruck an die zuständige **Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen** über die jeweilige Dienststellenleitung.

2. Ich nehme den Hinweis einer Personalvertretung auf eine zum Teil abweichende Praxis zum Anlass, auf die **Einhaltung der Nr. 606 der A-1300/33** hinzuweisen und bitte, entsprechend zu verfahren.
3. BAPersBw bitte ich zudem, die BwDLZ entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

gez.

Lorse